

# Pensionskasse der Stadt Luzern

## Begleitender Bericht zur Reglementsrevision

### Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung, Übersicht.....</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Senkung des Umwandlungssatzes (Art. 24 Abs. 2 VoPKSL).....</b>	<b>3</b>
	A. Bedeutung und Funktion des Umwandlungssatzes.....	3
	B. Strukturelle Unterfinanzierung der PKSL.....	3
	C. Vorschlag.....	4
	D. Auswirkungen.....	5
<b>III.</b>	<b>Sanierungsmassnahmen (Art. 71 VoPKSL).....</b>	<b>5</b>
	A. Sanierungsbedarf.....	5
	B. Sanierungsmassnahmen.....	6
	C. Kosten der Sanierung.....	8
<b>IV.</b>	<b>Effiziente parlamentarische Steuerung der PKSL.....</b>	<b>89</b>
	A. Problem.....	89
	B. Vorschlag.....	9
<b>V.</b>	<b>Individuelle Versicherungspläne.....</b>	<b>10</b>
	A. Individuelle Arbeitgeber-Pläne (Art. 12 VoPKSL).....	10
	B. Individuelle Arbeitnehmer-Pläne (Art. 13 VoPKSL).....	10+1
	C. Übersicht (Art. 11 VoPKSL).....	11+2
<b>VI.</b>	<b>Flexibilisierung des Rücktrittsalters (Art. 23 VoPKSL).....</b>	<b>11+2</b>
<b>VII.</b>	<b>Neue Staffelung der Altersgutschriften, der Umwandlungssätze und der Beiträge.....</b>	<b>12</b>
	A. Altersgutschriften und Umwandlungssätze (Art. 21 Abs. 1, 24 Abs. 2 VoPKSL).....	12
	B. Beiträge (Art. 49 f. VoPKSL).....	12+3
<b>VIII.</b>	<b>Änderung der Partnerrente (Art. 29 VoPKSL)?.....</b>	<b>13</b>
<b>IX.</b>	<b>Weitere Änderungen.....</b>	<b>14</b>
	A. Aufhebung der freiwilligen Risikoversicherung (Art. 5 Reglement PKSL).....	14
	B. Aufhebung der Anmeldefrist für die Kapitalabfindung (Art. 15 Abs. 2 VoPKSL).....	14
	C. Reduktion der Alters-Kinderrenten (Art. 26 Abs. 2 VoPKSL).....	14+5
	D. Freiwillige Eintrittsleistungen – Missbrauchsklausel (Art. 51 Abs. 2 VoPKSL).....	15
	E. Gebührenerhebung in ausserordentlichen Fällen (Art. 55 Abs. 3 VoPKSL).....	15+6
	F. Änderungen formeller Art.....	16
<b>X.</b>	<b>Kosten der Revision.....</b>	<b>16</b>

## I. Einleitung, Übersicht

1. Die vorliegende Reglementsrevision dient in erster Linie der langfristigen finanziellen Sicherung der Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL).

Die Umwandlungssätze sind technisch zu hoch. Die Kasse ist strukturell unterfinanziert. Sie erleidet bei jeder Pensionierung namhafte Verluste. Die Umwandlungssätze müssen deshalb von 6,4% auf 5,9% im Alter 63 gesenkt werden.

Die Kasse weist per 31. Dezember 2008 einen Deckungsgrad von 85,3% bzw. ein versicherungstechnisches Defizit von ca. Fr. 170 Mio. aus. Eine Sanierung ist dringend geboten. Alle Beteiligten müssen ihren Sanierungsbeitrag leisten.

- Die aktiven Mitglieder erhalten auf ihren Altersguthaben weniger Zins (1% weniger als nach dem BVG Mindestzinssatz). Das führt zu Leistungsreduktionen.
  - Die pensionierten Mitglieder, deren Renten vom Arbeitgeber der Teuerung angepasst werden, erhalten weniger oder keinen Teuerungsausgleich. Ihre Teuerungszulagen sind während der Dauer der Sanierung 1% tiefer als die dem aktiven Personal ausgerichtete Teuerungsanpassung.
  - Die Arbeitgeber bezahlen einen Sanierungsbeitrag von 1% der Altersguthaben und von 2% des Rentner-Deckungskapitals ihrer Mitglieder. Darüber hinaus verzinsen sie das versicherungstechnische Defizit zu 4%.
2. Die vorliegende Revision bringt auch eine neue Zuständigkeitsordnung für den Erlass der Bestimmungen der PKSL und eine Neugestaltung der parlamentarischen Steuerung der Kasse.

Die berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen werden immer technischer, komplizierter und detaillierter. Sie sollen nicht mehr vom Parlament, sondern vom Stadtrat in der "Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern" erlassen werden. Der Grosse Stadtrat entlastet sich von der Regelung der Details und konzentriert sich auf die Entscheidung der wichtigen Fragen.

- Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Stadt bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Grossen Stadtrats. Damit hat das Parlament die Finanzierung der Kasse im Griff.
- Das Parlament steuert die paritätisch verwaltete Pensionskasse nach den Vorschriften des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling. Die Pensionskasse der Stadt Luzern wird als delegierte Aufgabe von höchster Bedeutung definiert. Die übergeordneten Ziele werden vom Grossen Stadtrat im Rahmen der Gesamtplanung festgelegt.

Die parlamentarische Führung wird somit auch im Bereich der beruflichen Vorsorge stufengerecht und systemkonform ausgestaltet. Sie wird dadurch wesentlich effizienter.

3. Die weiteren, zahlreichen Änderungen haben weniger entscheidende Bedeutung.

## II. Senkung des Umwandlungssatzes (Art. 24 Abs. 2 VoPKSL)

### A. Bedeutung und Funktion des Umwandlungssatzes

4. Die Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL, Kasse) ist eine Beitragsprimatkasse. Sie funktioniert wie eine Sparkasse. Für jedes Mitglied wird ein individuelles Altersguthaben geführt. Dieses besteht aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den freiwilligen Eintrittsleistungen. Weiter werden dem Altersguthaben jährlich die (altersabhängigen) Altersgutschriften und die Zinsen gutgeschrieben. Bis zur Pensionierung wird auf diese Weise ein Kapital individuell angespart. Das End-Altersguthaben wird bei der Alterspensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt.

Der Umwandlungssatz beträgt zur Zeit 6,4 %, wenn sich ein Mitglied im Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahrs pensionieren lässt. Er erhöht oder vermindert sich bei einer späteren oder früheren Pensionierung.

5. Der Umwandlungssatz ist eine statistisch-mathematische Grösse. Er entspricht dem Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben umgerechnet werden muss, damit dieses samt den zukünftigen Zinsen ausreicht, um die gewährte Altersrente bis zum statistischen Lebensende des Mitglieds und allfällige Hinterlassenenleistungen zu finanzieren. Der Umwandlungssatz hängt somit insbesondere von zwei Grössen ab: von der Lebenserwartung und vom Zinsniveau.
- a. Die statistische Lebenserwartung der pensionierten Mitglieder steigt weiter an. Eine Trendwende ist nicht in Sicht. Erfahrungsgemäss steigt die Lebenserwartung von 60 bis 65 jährigen Menschen in der Schweiz durchschnittlich alle 10 Jahre um ein bis zwei Jahre an. Schon aus diesem Grund muss eine weitere Senkung der Umwandlungssätze in Betracht gezogen werden.
- b. Der Umwandlungssatz hängt sodann vom den mittel- und langfristig erwarteten Vermögensertrag ab. Der Vermögensertrag ist eine wichtige Finanzierungsquelle für die Renten. Aus einem gegebenen Altersguthaben können höhere Leistungen finanziert werden, wenn die "Finanzierungsquelle Vermögensertrag" ergiebig ist. Folglich ist der Umwandlungssatz umso höher, je höher der erwartete Vermögensertrag ist.

### B. Strukturelle Unterfinanzierung der PKSL

6. Die heutigen Umwandlungssätze beruhen noch auf einem technischen Zinssatz von 4%. Die PKSL bilanziert heute aber ihre Rentenverpflichtungen mit einem technischen Zinssatz von 3,5%. Ein Vermögensertrag von 3,5% genügt aber nicht, da bei der Bilanzierung keine weitere Sterblichkeitsabnahme eingerechnet ist. Da eine solche aber weiterhin angenommen werden muss, ist ein weiterer Vermögensertrag von 0,5% notwendig. Die implizite Soll-Rendite der Kasse auf dem Rentnerdeckungskapital beträgt somit 4%.

Die heutigen Vermögenserträge sind als Folge der aktuellen Finanzkrise sehr gering. Auch die Erwartungen an die mittelfristig möglichen Vermögenserträge müssen reduziert werden. Unter diesen Umständen müsste die Kasse heute realistischerweise mit einem technischen Zinssatz von höchstens 3% rechnen. Dieser Modellannahme würde

dann allerdings ein deutlich tieferer Umwandlungssatz entsprechen.

Die PKSL verwendet somit einen tendenziell zu hohen technische Zinssatz. Umso wichtiger ist es, dass die Kasse mindestens den (für einen technischen Zinssatz von 3,5%) richtigen Umwandlungssatz verwendet. Es besteht keine begründete Hoffnung, die Kosten eines zu hohen Umwandlungssatzes durch Vermögenserträge auszugleichen, die über den Modellannahmen liegen.

7. Die Umwandlungssätze der PKSL sind heute zu hoch. Die Kasse macht deshalb bei jeder Pensionierung namhafte Verluste. Im Jahr 2008 betrug der Verlust ca. Fr. 3 Mio. Pro Pensionierung entstand im Jahr 2008 ein durchschnittlicher Verlust von rund Fr. 35'000.00.

Die Kasse ist damit strukturell unterfinanziert. Erfolgt keine Korrektur, kumulieren sich die Verluste. Die ohnehin problematische finanzielle Lage der Kasse würde sich weiter verschlechtern. Eine Senkung der Umwandlungssätze ist damit dringend geboten.

### C. Vorschlag

8. Die Umwandlungssätze (UWS) werden wie folgt gesenkt (Art. 24 Abs. 2 VoPKSL):

Rücktrittsalter (Jahr)	UWS alt	UWS VZ 2005	UWS neu
58	--	5,22 Prozent	5,15 Prozent
59	5,60 Prozent	5,35 Prozent	5,30 Prozent
60	5,80 Prozent	5,47 Prozent	5,45 Prozent
61	6,00 Prozent	5,60 Prozent	5,60 Prozent
62	6,20 Prozent	5,74 Prozent	5,75 Prozent
63	6,40 Prozent	5,88 Prozent	5,90 Prozent
64	6,46 Prozent	6,02 Prozent	6,05 Prozent
65	6,52 Prozent	6,18 Prozent	6,20 Prozent

Der Vorschlag lehnt sich somit eng an die neuesten versicherungstechnischen Grundlagen gemäss VZ 2005 an.

Die vorgeschlagenen Umwandlungssätze sind allerdings tiefer als jene nach dem BVG. Indessen stehen auch die bundesrechtlichen Umwandlungssätze in Revision. Nach dem Vorschlag des Bundesrats soll der bundesrechtliche Umwandlungssatz für 65 jährige Personen ab 2011 6,4% betragen. Die verbleibende Differenz ist insbesondere auf eine höhere Ehegattenrente der PKSL zurück zu führen. Diese beträgt gemäss Art. 21 BVG 60 % und gemäss Art. 28 VoPKSL zwei Drittel der Invaliden- bzw. der Altersrente.

9. Die Umwandlungssätze werden nicht auf einen Schlag, sondern während drei Jahren schrittweise gesenkt. Weiter besteht eine Besitzstandsgarantie für jene Mitglieder, die sich nach heutigem Recht vor dem 31. Dezember 2009 pensionieren lassen könnten. Ihr Umwandlungssatz darf im Zeitpunkt des tatsächlichen Rücktritts des Mitglieds nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem fiktiven Rücktritt per 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre (Art. 72 VoPKSL, Anhang IV). Dieser Vorschlag ist fair und verhindert einen Pensionierungsschub per 31. Dezember 2009.

## D. Auswirkungen

10. Die tieferen Umwandlungssätze führen zu einer deutlich spürbaren Senkung der Renten. Heute besteht das Leistungsziel der Kasse in einer Altersrente von ca. 60% der versicherten Besoldung im Alter 63,5. Neu wird dieses Leistungsziel modellmässig erst im Alter 65 erreicht. Die Leistungen werden durchschnittlich um ca. 8,5% gesenkt. Die Altersrente eines Mitglieds mit einem Altersguthaben von Fr. 600'000.00 beträgt bei einer Pensionierung im Alter 62 heute Fr. 37'200.00. Nach neuem Recht beträgt sie noch Fr. 34'500.00.
11. Es wäre theoretisch möglich, ein Absinken des Rentenniveaus zu verhindern und die Senkung der Umwandlungssätze durch andere Massnahmen zu kompensieren. Zu diesem Zweck müssten die Altersgutschriften und die Beiträge um 8,5 % erhöht werden. Weiter müssten alle Altersguthaben um 8,5 % erhöht werden. Die Arbeitgeber müssten der Kasse unter diesem Titel per 31. Dezember 2009 den Betrag von Fr. 42,1 Mio. bezahlen. Vor allem im Hinblick auf die kommenden Sanierungsleistungen dürfte ein solcher Vorschlag weder die Zustimmung der Mitglieder finden noch politisch konsensfähig sein. Unter diesen Umständen wird auf einen Kompensationsvorschlag verzichtet.

## III. Sanierungsmassnahmen (Art. 71 VoPKSL)

### A. Sanierungsbedarf

12. Die Kasse hatte per 31. Dezember 2008 einen Deckungsgrad von ca. 85,3%. Bei Gesamtverpflichtungen von ca. Fr. 1'140 Mio. besteht ein versicherungstechnisches Defizit von ca. Fr. 170 Mio. Damit besteht ein dringender und grosser Sanierungsbedarf.
13. Die schlechte finanzielle Lage der Kasse ist in erster Linie auf die aktuelle Krise der Finanzmärkte zurück zu führen. Die Pensionskassen der Schweiz haben im Jahr 2008 durchschnittlich 13,25% ihres Vermögens verloren (CS PK-Index). Mit einer Einbusse von 11,72% hat die PKSL ein vergleichsweise gutes Ergebnis erzielt.

Im Unterschied zu den meisten anderen Pensionskassen hatte die PKSL aber schon vor dem Beginn der Finanzkrise einen ungenügenden Deckungsgrad. Das hat historische Gründe. Die PKSL wurde per 1. Januar 2001 mit einer Wertschwankungsreserve von nur 3,9% in die Selbständigkeit entlassen (Art. 69 Abs. 2 lit. b Reglement PKSL). Rückblickend betrachtet war dieser Zeitpunkt ungünstig. Anders ausgedrückt waren die Wertschwankungsreserven für die Entlassung in die Selbständigkeit zu diesem Zeitpunkt zu niedrig. In den Jahren 2001-2003 schlitterten die Aktienmärkte in eine erste Krise (Platzen der sog. Internet-Blase). Als Folge davon fiel der Deckungsgrad der Kasse auf 91,8% (per März 2003). Anschliessend erholte sich die Börse. Auch die PKSL profitierte von der Börsenhausse. Sie konnte den Deckungsgrad aber nur bis auf 100,1% steigern (per Ende 2007). Damit verfügte sie bei weitem nicht über genügend Wertschwankungsreserven, um die heutige Finanzkrise ohne Sanierung zu überstehen.

14. Eine Unterdeckung von 15% löst bei jeder Kasse einen Sanierungsbedarf aus. Bei Kassen mit einem ungünstigen Rentner – Aktiven – Verhältnis besteht aber ein grösserer Handlungsbedarf, da die Rentnerinnen und Rentner aus bundesrechtlichen Gründen nicht oder nur beschränkt in die Sanierung einbezogen werden können.

Die PKSL weist ein ungünstiges Rentner – Aktiven – Verhältnis auf (Rentnerdeckungs-

kapital: Fr. 632,2 Mio.; Altersguthaben der Aktiven: Fr. 509 Mio.). Zwar können die pensionierten Mitglieder der PKSL aus besonderen Gründen (siehe unten) zum Teil in die Sanierung einbezogen werden. Trotzdem bleibt die Sanierung schwierig. Zur Illustration der Grössenordnung diene ein Beispiel. Würde die Kasse von den aktiven Mitgliedern einen Sanierungsbeitrag von 1% der versicherten Besoldung erheben, würde diese Massnahme einen Sanierungsbeitrag von Fr. 1,79 Mio. pro Jahr erbringen. Dem steht jedoch ein versicherungstechnisches Defizit von ca. Fr. 170 Mio. entgegen. Daran zeigt sich, dass drastische Sanierungsmassnahmen angezeigt sind.

15. Für die Sanierung gelten folgende Grundsätze:
- Die Sanierungsmassnahmen müssen wirksam sein. Sie müssen die Möglichkeit eröffnen, die Unterdeckung innert absehbarer Frist zu beseitigen. Daran haben alle Beteiligten ein hohes Interesse.
  - Alle Beteiligten müssen ihren Sanierungsbeitrag erbringen. Mit Bezug auf die Arbeitgeber und die aktiven Mitglieder ist dies klar. Die Rentnerinnen und Rentner können in die Sanierung einbezogen werden, soweit der Arbeitgeber ihnen eine Teuerungsanpassung ausrichtet oder finanziert.
  - Die finanziellen Lasten der Sanierung werden von den aktiven und den pensionierten Mitgliedern einerseits und von den Arbeitgebern andererseits zu gleichen Teilen getragen. Dies gilt jedenfalls für Arbeitgeber, die ihren pensionierten Mitgliedern Teuerungszulagen ausrichten. Zusätzlich verzinsen die Arbeitgeber das jeweils bestehende versicherungstechnische Defizit.

## **B. Sanierungsmassnahmen**

16. Die Sanierung ist dringend. Die Sanierungsmassnahmen müssen – zusammen mit der neuen Verordnung – per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Grundsätzlich müssen sie so lange aufrecht erhalten werden, bis die Kasse einen Deckungsgrad von 100% wieder erreicht. Wann dies der Fall sein wird, ist nicht voraussehbar. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung an den Finanzmärkten ab. Normalerweise könnte man damit rechnen, dass die Krise überwunden wird und die Börsenkurse wieder ansteigen. Dafür gibt es aber keine Sicherheit.

Zeitlich unbestimmte Sanierungsmassnahmen sind weder den Arbeitgebern noch den Mitgliedern zumutbar. Die Sanierungsmassnahmen werden deshalb auf fünf Jahre beschränkt. Sollten sie – wegen der Erreichung der 100% igen Deckung – nicht schon vorher aufgehoben worden sein, fallen sie am 31. Dezember 2014 dahin. Über eine allfällige Verlängerung müsste zu diesem Zeitpunkt erneut politisch entschieden werden.

17. Die aktiven Mitglieder finanzieren ihren Teil der Sanierungsmassnahmen nicht durch Sanierungsbeiträge, sondern durch Leistungskürzungen. Während der Dauer der Sanierungsmassnahmen werden die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der 1% unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt. Die Minderverzinsung der Altersguthaben führt zu Leistungskürzungen. Geht man davon aus, dass die Sanierung bzw. die Minderverzinsung einige Jahre andauern wird, nehmen diese Leistungskürzungen ein erhebliches Ausmass an. Die Hauptlast fällt auf die älteren Mitglieder. Sie verfügen über hohe Altersguthaben, deren Minderverzinsung besonders stark ins Gewicht fällt.
18. Auch die pensionierten Mitglieder leisten ihren Beitrag an die Sanierung durch Leistungskürzungen. Grundsätzlich werden die Renten der Teuerung gleich angepasst wie die Löhne des aktiven Personals. Während der Dauer der Sanierung wird die Teuerung

aber höchstens zu einem Prozentsatz angepasst, der 1% tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung (Art. 45 VoPKSL). Auch diese Massnahme führt zu empfindlichen Leistungseinbussen, wenn die Sanierung lange dauert.

Die Teuerungsanpassung ist nur für die Stadt obligatorisch. Die grössten angeschlossenen Arbeitgeber (vbl, ewl) und weitere Arbeitgeber wie Xundheit/Xundheit HMO, ZSO Pilatus, Tiefgarage Bahnhofplatz AG haben sich der Regelung für die Stadt jedoch angeschlossen. Insgesamt erhalten ca. 85% aller pensionierten Mitglieder den Teuerungsausgleich. Allerdings richten viele kleinere angeschlossene Arbeitgeber keine Teuerungszulagen aus. Deren pensionierte Mitglieder können an der Sanierung nicht beteiligt werden, da das Bundesrecht dies ausschliesst (Art. 65 d Abs. 2 lit. b BVG). Die betreffenden Arbeitgeber haben den Sanierungsbeitrag ihrer pensionierten Mitglieder selber zu übernehmen (vgl. unten).

19. Die Arbeitgeber bezahlen zunächst einen Sanierungsbeitrag von 1% des Altersguthabens der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Dies spiegelt den Sanierungsbeitrag der aktiven Mitglieder. Die Minderverzinsung der Altersguthaben der aktiven Mitglieder entspricht 1 % des Altersguthabens (Fr. 5,09 Mio.). Dadurch wird eine Opfersymmetrie geschaffen.
20. Die Arbeitgeber bezahlen sodann einen Sanierungsbeitrag von 2% des Rentner-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Dies entspricht nicht dem Sanierungsbeitrag der pensionierten Mitglieder. Deren Verzicht auf den Teuerungsausgleich entspricht (höchstens) 1% des Rentner-Deckungskapitals (Fr. 6,32 Mio.). Dies bedarf der Erklärung.

Der Beitrag der Arbeitgeber von 2% des Rentner-Deckungskapitals gemäss Art. 71 Abs. 1 lit. a VoPKSL ist auf die Stadt und auf die angeschlossenen Arbeitgeber zugeschnitten, die den pensionierten Mitgliedern den Teuerungsausgleich normalerweise ausrichten oder finanzieren. Während der Dauer der Sanierung richten diese Arbeitgeber den Teuerungsausgleich nicht (oder nicht in voller Höhe) aus und sparen damit Leistungen in der Höhe von (höchstens) 1% des Rentner-Deckungskapitals. Bei einem Sanierungsbeitrag von "nur" 1% des Rentner-Deckungskapitals würden sich die Arbeitgeber somit unter diesem Titel an der Sanierung wirtschaftlich überhaupt nicht beteiligen. Folglich ist ein Sanierungsbeitrag von 2% angemessen. Er führt zu tatsächlichen sanierungsbedingten Mehrleistungen dieser Arbeitgeber von nur 1 % des Rentner-Deckungskapitals. Damit ist das Gleichgewicht zur Leistung der pensionierten Mitglieder hergestellt.

Für Arbeitgeber, die ihren Rentnerinnen und Rentnern keine oder nur tiefere Teuerungszulagen ausrichten oder finanzieren, bedeutet die Regelung aber eine echte wirtschaftliche Belastung. Sie müssen den Sanierungsbeitrag anstelle ihrer pensionierten Mitglieder übernehmen.

21. Die Arbeitgeber haben während der Dauer der Sanierungsmassnahmen zusätzlich das versicherungstechnische Defizit mit 4% zu verzinsen. Der Gesamtbetrag wird im Verhältnis der versicherten Besoldungen der aktiven Mitglieder jedes Arbeitgebers verteilt.

Diese zusätzliche Massnahme dient der Stabilisierung. Sie ist erforderlich, um ein weiteres Absinken des Deckungsgrads nach Möglichkeit zu verhindern und die Dauer der Sanierung abzukürzen. Dieser "überparitätische" Sanierungsbeitrag ist den Arbeitgebern zumutbar. Erstens haben die Mitglieder für die besondere Schwierigkeit der Sanierung

der PKSL (nämlich für das ungünstige Rentner – Aktiven – Verhältnis) nicht einzustehen. Zweitens ist die Höhe des bestehenden versicherungstechnischen Defizits nicht zuletzt darauf zurück zu führen, dass die Ausfinanzierung im Jahr 2000 – rückblickend betrachtet – etwas knapp war. Die Finanzen, die in diesem Zusammenhang gespart wurden, sind jetzt für die Sanierung einzusetzen.

### C. Kosten der Sanierung

22. Konkret leisten die Beteiligten pro Jahr folgende Beiträge:

Beitrag	Mitglied	AG	Total
1% Altersguthaben	5,09 Mio.	5,09 Mio.	10,18 Mio.
1% Rentner-DK	6,32 Mio.		6,32 Mio.
2% Rentner-DK		12,64 Mio. <sup>1</sup>	12,64 Mio.
Verzinsung		6,80 Mio. <sup>2</sup>	6,80 Mio.
Total	11,41 Mio.	24,53 Mio.	35,94 Mio.

Zu Beginn der Sanierung fliessen der Kasse somit finanzielle Mittel in der Höhe von Fr. 24,53 Mio. pro Jahr zu. Die Beiträge der Mitglieder erfolgen in der Form von Leistungskürzungen. Die PKSL profitiert von der Minderverzinsung der Altersguthaben in dem Sinn, als ihre berufsvorsorgerechtlichen Verpflichtungen um Fr. 5,09 Mio. pro Jahr weniger anwachsen. Der Verzicht der Rentnerinnen und Rentner auf den Teuerungsausgleich kommt den Arbeitgebern zugute, die diesen normalerweise ausrichten. Die finanziellen Leistungen der Arbeitgeber betragen somit bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht Fr. 24,53 Mio. Vielmehr müssen die Beträge abgezogen werden, die diese Arbeitgeber durch die Streichung oder die Minderung des Teuerungsausgleichs einsparen.

## IV. Effiziente parlamentarische Steuerung der PKSL

### A. Problem

23. Die PKSL ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Luzern. Sie wird durch die Pensionskommission geführt. Diese ist die paritätische Verwaltung, die gemäss BVG aus der Vertretung der Arbeitgeber und der Versicherten besteht und das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung bildet. Die paritätische Verwaltung trägt die Verantwortung für die Pensionskasse und erlässt grundsätzlich auch deren reglementarischen Bestimmungen.

Bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen lässt das Bundesrecht zur Zeit noch Ausnahmen zu. Die öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen, die Träger einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse sind, können deren reglementarische Bestimmungen selber erlassen. Allerdings sollen auch die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in Zukunft selbständiger werden. Nach dem Entwurf des Bundesrats zur Änderung des BVG betreffend die "Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen" sollen

<sup>1</sup> Dieser Betrag entspricht nicht den sanierungsbedingten Mehrkosten der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber, welche den Teuerungsausgleich normalerweise ausrichten, tun dies während der Sanierung nicht und sparen damit die entsprechenden Beträge ein. Diese müssen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise abgezogen werden.

<sup>2</sup> Dieser Betrag wurde aufgrund eines versicherungstechnischen Defizits von Fr. 170 Mio. berechnet. Er wird sich parallel zur Verkleinerung dieses Defizits vermindern.

die Gemeinwesen nur noch entweder über die Beiträge oder über die Versicherungsleistungen bestimmen können.

24. Die Vorschriften über die berufliche Vorsorge werden immer komplizierter, technischer und detaillierter. Das BVG wird in immer kürzeren Abständen revidiert. Die Stadt muss alle diese Revisionen in ihrem Reglement nachvollziehen. In der Stadt Luzern erlässt der Grosse Stadtrat das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern. Folglich muss jede Reglementsänderung dem Parlament vorgelegt werden. Jede Änderung unterliegt überdies dem fakultativen Referendum.

Diese Lösung hat Nachteile. Das Parlament muss alle technischen Details selber entscheiden. Dies auch dann, wenn diese keine politische Tragweite haben und ausschliesslich versicherungstechnischen Sachverstand erfordern. Die Änderungsverfahren sind überdies sehr aufwendig. Aus diesem Grund gilt im Kanton Luzern seit langem eine andere Zuständigkeitsordnung. Der Regierungsrat erlässt die "Verordnung über die Luzerner Pensionskasse". Der Kantonsrat genehmigt die finanziellen Leistungen der Arbeitgeber.

## **B. Vorschlag**

25. Nach dem Vorschlag soll die parlamentarische Steuerung der PKSL stufengerecht und effizient ausgestaltet werden. Das Parlament soll sich von den Details entlasten und nur die wichtigen Fragen entscheiden. Das geschieht durch zwei Massnahmen:
- a. Das Parlament verzichtet auf den Erlass des "Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern". Der Grosse Stadtrat delegiert dem Stadtrat die Kompetenz zum Erlass der berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen der PKSL. Damit kann der Stadtrat die "Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern" in Zukunft in eigener Kompetenz erlassen und verändern. Die Verordnungsbestimmungen über die finanziellen Leistungen der Stadt unterliegen jedoch der Genehmigung durch den Grosse Stadtrat. Dadurch hat das Parlament die Finanzierung der Kasse im Griff.

Rechtlich wird diese Massnahme durch die Aufhebung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern, durch die Schaffung einer Delegationsbestimmung in Art. 38 a des Personalreglements der Stadt Luzern und durch den Erlass der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern (VoPKSL) umgesetzt. Weiter hat der Grosse Stadtrat die Vorschriften von Art. 45 (Teuerungsanpassung für das ehemalige Personal der Stadt Luzern), Art. 46 (AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal der Stadt Luzern), Art. 50 (Beiträge des Arbeitgebers), Art. 54 (Garantie der Stadt Luzern), Art. 71 (Sanierungsmassnahmen) und Art. 73 Abs. 2 (übergangsrechtliche Beitragsregelung) zu genehmigen.

- b. Weiter soll die PKSL in den allgemeinen Controllingkreislauf zwischen dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat einbezogen werden. Die PKSL ist aber keine normale Organisationseinheit der Stadtverwaltung. Als Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG verfügt sie über eine gewisse Selbständigkeit und wird von der paritätischen Verwaltung gemäss Art. 51 BVG geführt. Die PKSL ist somit keine interne Organisationseinheit, sondern eine externe Leistungserbringerin. Folglich ist das Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 (SR Nr. 0.5.1.1.3) anwendbar.

Die PKSL wird als delegierte Aufgabe von höchster Bedeutung im Sinn des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling definiert (Änderung von Art. 1 der Ver-

ordnung des Grossen Stadtrats über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung). Damit übt der Grosse Stadtrat die strategische Steuerung und Oberaufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrats im Bereich der beruflichen Vorsorge aus. Er beschliesst die übergeordneten Ziele, welche die Stadt mit Bezug auf die Pensionskasse verfolgt, im Rahmen der Gesamtplanung. Auf diese Weise kann der Grosse Stadtrat alle politischen Fragen entscheiden und entsprechende Vorgaben machen. Gleichzeitig entlastet er sich von der Regelung der versicherungstechnischen Details. Das ist stufengerecht und effizient.

## V. Individuelle Versicherungspläne

### A. Individuelle Arbeitgeber-Pläne (Art. 12 VoPKSL)

26. Bis anhin bietet die Kasse grundsätzlich nur einen Versicherungsplan an. Allerdings können die angeschlossenen Arbeitgeber im Anschlussvertrag gewisse Abweichungen vereinbaren (Art. 10 a Reglement PKSL).

Neu bietet die Kasse für die Arbeitgeber drei Versicherungspläne an. Grundsätzlich gilt der Arbeitgeber-Plan 100 (AG-Plan 100). Er wird im Verordnungstext normiert. Er gilt für die Stadt und für alle angeschlossenen Arbeitgeber, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Die angeschlossenen Arbeitgeber können im Anschlussvertrag den AG-Plan 90 oder den AG-Plan 80 wählen. Diese abweichenden Arbeitgeberpläne werden in den Anhängen II und III normiert. Sie können vom AG-Plan 100 nur mit Bezug auf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie bezüglich der Altersgutschriften abweichen. Weitere Abweichungen, insbesondere mit Bezug auf das AG/AN-Beitragsverhältnis von 62% zu 38%, sind nicht möglich. AG-Plan 90 bedeutet, dass die Beiträge und die Altersgutschriften 90% der Beiträge und der Altersgutschriften gemäss AG-Plan 100 betragen. Analoges gilt für den AG-Plan 80. Als Folge der tieferen Beiträge und Altersgutschriften resultieren tiefere Altersguthaben und entsprechend tiefere Versicherungsleistungen.

27. Die Kasse kommt mit der Einführung von zwei weiteren Arbeitgeberplänen einem Wunsch aus dem Kreis der angeschlossenen Arbeitgeber nach. Für einige angeschlossene Arbeitgeber sind die vergleichsweise hohen Arbeitgeberbeiträge der PKSL ein echtes wirtschaftliches Problem. Aus diesem Grund haben sie bereits Kündigungen erwogen. Durch die Einführung einer flexibleren Regelung will die Kasse diesen Druck abbauen. Weiter will sie durch diese Massnahme auch für weitere Arbeitgeber attraktiv werden, die öffentliche Interessen erfüllen und sich deshalb der Kasse anschliessen können (Art. 1 Abs. 1 lit. c VoPKSL). Die Kasse erhofft sich von weiteren Anschlüssen insbesondere eine Verbesserung des Rentner – Aktiven – Verhältnisses.

### B. Individuelle Arbeitnehmer-Pläne (Art. 13 VoPKSL)

28. Die Kasse wird auch für die Mitglieder individuelle Versicherungspläne anbieten. Grundsätzlich gilt der Standardplan. Er wird im Verordnungstext normiert und gilt für alle Mitglieder, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Mitglieder können sich ab dem Alter 32 durch eine schriftliche Erklärung den Plänen "Plus" oder "Ultra" unterstellen. Diese werden in den Anhängen II und III normiert. Die abweichenden AN-Pläne können vom Standardplan nur mit Bezug auf die Mitglie-

derbeiträge und die Altersgutschriften abweichen. Weitere Abweichungen sind nicht möglich. Die Mitglieder bezahlen somit höhere Beiträge und erhalten höhere Altersgutschriften. Folglich schaffen sie ein höheres Altersguthaben und erhalten entsprechend höhere Versicherungsleistungen. Die Planwahl des Mitglieds hat auf den Arbeitgeber grundsätzlich keinen Einfluss. Dieser hat nach allen AN-Versicherungsplänen die gleichen Rechte und Pflichten und bezahlt insbesondere die gleichen Beiträge. Allerdings führen die individuellen Versicherungspläne für die Arbeitgeber in dem Sinn zu Mehrkosten, als höhere Versicherungsleistungen höhere Teuerungszulagen und höhere Sanierungsbeiträge verursachen.

Im AG-Plan 100 wirkt sich die Planwahl wie folgt aus (für weitere AG-Pläne: vgl. Anhänge II und III VoPKSL):

Massgebendes Alter	Altersgutschriften			Zusatzbeitrag AN	
	"Standard"	"Plus"	"Ultra"	"Plus"	"Ultra"
18-24	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
25-31	11.2%	11.2%	11.2%	0.0%	0.0%
32-41	14.9%	15.9%	15.9%	1.0%	1.0%
42-51	22.4%	23.4%	24.4%	1.0%	2.0%
52-65	25.5%	27.5%	29.5%	2.0%	4.0%

29. Die individuellen AN-Pläne steigern die Attraktivität der Kasse für die Mitglieder. Diese können sich eine höhere Altersrente oder einen früheren Rentenbezug vorfinanzieren. Der Standardplan hat als Leistungsziel eine Altersrente von ca. 60% der versicherten Besoldung im Alter 65. Dieses Leistungsziel kann modellmässig mit dem Plan "Plus" im Alter 63,5 und mit dem Plan "Ultra" sogar im Alter 63 erreicht werden. Darüber hinaus eröffnen die individuellen AN-Pläne weitere Einkaufsmöglichkeiten in die berufliche Vorsorge, die steuerlich absetzbar sind.

### C. Übersicht (Art. 11 VoPKSL)

30. Aus den angebotenen Wahlmöglichkeiten der Arbeitgeber und der Mitglieder ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten:

	AN-Standardplan	AN-Plan plus	AN-Plan ultra
AG-Plan 100	Standard/100 (Normalplan)	Plan plus/100	Plan ultra/100
AG-Plan 90	Plan Standard/90	Plan plus/90	Plan ultra/90
AG-Plan 80	Plan Standard/80	Plan plus/80	Plan ultra/80

## VI. Flexibilisierung des Rücktrittsalters (Art. 23 VoPKSL)

31. Heute kann die Altersrente frühestens ab dem Alter 59 bezogen werden (Art. 19 Abs. 1 lit. a Reglement PKSL). In Zukunft wird diese Regelung flexibler. Neu kann ein Mitglied seine Altersrente bereits ab dem Alter 58 beziehen (Art. 23 Abs. 1 lit. a VoPKSL). Dies entspricht dem Wunsch gewisser Mitglieder, die ihren Ruhestand länger geniessen wollen. Die neue Regelung eröffnet aber auch dem Arbeitgeber eine zusätzliche Flexibilität. Er kann mitarbeitende Personen in begründeten Ausnahmefällen schon ab dem Alter 58 entlassen, den erforderlichen Einkauf in die Pensionskasse finanzieren und ihnen damit eine angemessene Altersvorsorge sichern.

32. Heute muss die Altersrente spätestens im Alter 65 bezogen werden (Art. 19 Abs. 1 lit. b Reglement PKSL). Dies auch dann, wenn das Mitglied über das Alter 65 hinaus bei seinem Arbeitgeber arbeitet. Diese Einschränkung ist nicht mehr gerechtfertigt. Einerseits ist der Rentenaufschub für die Kasse kostenneutral, wenn sie einen versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz hat. Andererseits sprechen Gründe des Arbeitsmarkts für mehr Flexibilität. Als Folge der Alterspyramide dürfte das Angebot an jungen Arbeitskräften mittelfristig knapp werden. Die Arbeitskraft und die Erfahrung der über 65 jährigen Personen dürften deshalb auf dem Arbeitsmarkt zunehmend gefragt sein. Die Pensionskassen sollen solche Entwicklungen nicht behindern.

Nach dem Entwurf (Art. 23 Abs. 2 VoPKSL) kann das Mitglied seine Altersrente bis zum Alter 70 aufschieben, wenn und solange es aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens den BVG-Mindestlohn verdient. Die Versicherung ist beitragsfrei. Es werden keine Altersgutschriften vorgenommen. Das Altersguthaben wird aber verzinst und das Mitglied profitiert vom anwendbaren Umwandlungssatz, der mit zunehmendem Alter immer mehr ansteigt.

## **VII. Neue Staffelung der Altersgutschriften, der Umwandlungssätze und der Beiträge**

### **A. Altersgutschriften und Umwandlungssätze (Art. 21 Abs. 1, 24 Abs. 2 VoPKSL)**

33. Das heutige Versicherungsmodell ist auf das Rentenalter 62 ausgerichtet. Pensionierungen im Alter 62 werden gefördert, während Altersrücktritte zu einem späteren Zeitpunkt weniger lukrativ sind. Die Altersgutschriften steigen bis zum Alter 62 und sinken dann von 26,6% auf 17,0% ab (Art. 17 Abs. 1 Reglement PKSL). Auch die Umwandlungssätze steigen bis zum Alter 62 um 0,2% pro Jahr an, nachher nur noch um 0,06% pro Jahr (Art. 19 Abs. 2 Reglement PKSL).

Die Privilegierung des Rücktrittsalters 62 ist in der heutigen Zeit ein falsches Signal. Weiter stimmt sie mit den Modellannahmen der Kasse nicht mehr überein. Das offizielle Rentenalter der Kasse ist das Alter 65 (Art. 1 Abs. 1 lit. 1 VoPKSL). In diesem Alter wird das Leistungsziel einer Altersrente von ca. 60% der versicherten Besoldung im Normalplan (AG-Plan 100/Standard) modellmässig erreicht. Folglich muss die Privilegierung des Rücktrittsalters 62 abgeschafft werden. Die Staffelung der Altersgutschriften (Art. 21 Abs. 1 VoPKSL) und der Umwandlungssätze (Art. 24 Abs. 2 VoPKSL) wurden auch aus diesem Grund leicht verändert.

### **B. Beiträge (Art. 49 f. VoPKSL)**

34. Die Veränderung der Altersgutschriften führt auch zu einer Änderung der Beitragsstaffelung. Zudem wurde ein "Schönheitsfehler" der heutigen Beitragsregelung beseitigt. Das AG/AN-Beitragsverhältnis von 62% zu 38% ist heute ein Durchschnittswert, bezogen auf den gesamten Mitgliederbestand. Die einzelnen Altersgruppen weisen jedoch sehr unterschiedliche AG/AN-Beitragsverhältnisse auf. Tendenziell bezahlt der Arbeitgeber für die Älteren mehr als für die Jungen. Dies ist nicht ideal und soll deshalb geändert werden. Nach der neuen Beitragsstaffelung besteht das AG/AN-Beitragsverhältnis

von 62% zu 38% in allen Altersgruppen. Der Systemwechsel verändert jedoch die Höhe der gesamten Arbeitgeber- und Mitgliederbeiträge nur marginal.

## VIII. Änderung der Partnerrente (Art. 29 VoPKSL)?

35. Die Partnerrente wurde aus den Bestimmungen über die Witwen-/Witwerrente herausgelöst. Sie ist neu in Art. 29 VoPKSL geregelt. Die Partnerrente wurde neu formuliert und mit Verfahrensbestimmungen ergänzt. Im wesentlichen entspricht sie jedoch der heutigen Lösung. Anspruch besteht nur, wenn die Lebenspartner mindestens ein gemeinsames Kind mit einem Anspruch auf Waisenrente haben.
36. Die SP-Fraktion hat mit der Motion Nr. 369 2004/2009 die berufsvorsorgerechtliche Gleichstellung der (über fünf Jahre dauernden) Partnerschaft mit der Ehe gefordert. Dieser Vorschlag muss politisch diskutiert werden. Er entspricht einem aktuellen Trend. Partnerschaften erfüllen in der Gesellschaft zum Teil die gleiche Funktion wie die Ehe. Sie sind die kleinste und wichtigste Zelle im sozialen Netz. Die Partner haben eine Beistandspflicht und entlasten dadurch die staatlichen und kirchlichen Hilfsangebote.

Diese Gleichstellung verursacht jedoch zusätzliche Kosten. Der Vorschlag führt zu einer Erhöhung der Risikobeiträge von 0,2% und zu einer Senkung des Umwandlungssatzes von 0,1% (vom absoluten Wert).

37. Der Vorschlag der SP könnte wie folgt umgesetzt werden:

### Art. 29 Partnerrente

<sup>1</sup> Beim Tod eines Mitglieds hat die Person, die mit ihm vor dessen Tod ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, Anspruch auf eine Partnerrente, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie muss beim Tod des Mitglieds für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes des Mitglieds oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Sie hat beim Tod des Mitglieds das 40. Lebensjahr vollendet.
- c. Sie hat beim Tod des Mitglieds oder spätestens zwei Jahre danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

<sup>2</sup> Die anspruchsberechtigte Person hat überdies folgende Voraussetzungen gemeinsam zu erfüllen:

- a. Sie ist mit dem Mitglied nicht verwandt.
- b. Sie hat mit dem Mitglied auf dem Musterformular, das der Kasse vor dessen Tod zugestellt wurde, eine gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart;
- c. Sie reicht der Kasse innert sechs Monaten seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- d. Sie bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.

<sup>2</sup> Im Übrigen finden Art. 27 Abs. 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

Weiter müssten die Art. 24 Abs. 2 (Höhe der Altersrente), Art. 36 Abs. 1 (Höhe der Invalidenrente), Art. 49 Abs. 1 (Beiträge der Mitglieder), Art. 50 Abs. 1 (Beiträge des Arbeitgebers), die Anhänge I – III (Beiträge nach den individuellen Versicherungsplänen und Übergangsbeiträge) und Art. 73 (Übergangsumwandlungssätze gemäss Anhang IV)

angepasst werden. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen sind in der Beilage 3 abgedruckt

## **IX. Weitere Änderungen**

### **A. Aufhebung der freiwilligen Risikoversicherung (Art. 5 Reglement PKSL)**

38. Durch den Abschluss einer freiwilligen Risikoversicherung können die Mitglieder die Risikoversicherung (Tod, Invalidität) nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung während höchstens fünf Jahren weiterführen. Die freiwillige Risikoversicherung dient in erster Linie der Überbrückung von Ausbildungszeiten, in denen kein Lohn verdient wird und demzufolge auch keine obligatorische Versicherung besteht.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass für eine freiwillige Risikoversicherung kein Bedarf besteht. Ein allfälliger Bedarf wird in der Regel durch eine private Versicherung gedeckt. Da die Führung der freiwilligen Risikoversicherung überdies administrativ aufwendig ist, soll sie ersatzlos aufgehoben werden.

### **B. Aufhebung der Anmeldefrist für die Kapitalabfindung (Art. 15 Abs. 2 VoPKSL)**

39. Die Mitglieder können einen Teil ihrer Altersleistungen (50% des Altersguthabens) in der Form einer Kapitalabfindung beziehen. Bis anhin mussten sie das entsprechende Gesuch spätestens ein Jahr vor dem Bezug der Altersrente einreichen. Für diese Anmeldefrist spricht die Tatsache, dass die Mitglieder gehäuft im letzten Jahr ihres aktiven Berufslebens erkranken. Sie sollen – in Anbetracht des bereits verwirklichten Risikos – nicht mehr die Kapitaloption wählen können. Die Anmeldefrist dient somit dem Selbstschutz der Pensionskasse.

Die Problematik der Vorschrift besteht jedoch darin, dass viele Mitglieder die Anmeldefrist nicht kennen und sie deswegen verpassen. Sie verlangen die Kapitalabfindung in guten Treuen zusammen mit der Anmeldung zum Rentenbezug. Das führte zu Problemen und zu unnötigen Härten.

Die Anmeldefrist soll deshalb abgeschafft werden. Neu muss das Gesuch um die Ausrichtung einer Kapitalabfindung zusammen mit der Anmeldung zum Rentenbezug gestellt werden. Wird der Rentenbezug aufgeschoben, ist die Anmeldung vor der Vollendung des 65. Altersjahrs einzureichen.

### **C. Reduktion der Alters-Kinderrenten (Art. 26 Abs. 2 VoPKSL)**

40. Das Mitglied, das eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente. Die Kinderrente der PKSL beträgt heute 20% der Altersrente des Mitglieds für ein Kind, 35% für zwei und 45% für drei und mehr Kinder. Kumulativ dazu besteht ab den AHV-Rentenalter ein Anspruch auf eine Kinderrente gemäss AHVG. Diese beträgt 40% der entsprechenden AHV-Altersrente. Bei mehreren Kinder werden die Ansprüche kumuliert (Art. 22<sup>ter</sup>, 35<sup>ter</sup> AHVG). Als Kind im Sinn dieser Bestimmung gelten Personen unter 18 Jahren sowie Personen bis Alter 25, sofern diese in Ausbildung stehen (Art. 25

AHVG).

Als Folge des gesellschaftlichen Wandels kommt es häufig vor, dass Rentner mehrere Kinder in Ausbildung haben. Das führt – zusammen mit den Kinderrenten der AHV – zu sehr hohen Leistungen, die sozial nicht erforderlich sind. Die Kinderrenten der PKSL sollen deshalb auf die BVG-Minimalleistungen reduziert werden.

#### **D. Freiwillige Eintrittsleistungen – Missbrauchsklausel (Art. 51 Abs. 2 VoPKSL)**

41. Nach bisherigem Recht können die Mitglieder freiwillige Eintrittsleistungen in die Kasse einbringen, sofern nicht vorher ein Ereignis eingetreten ist, das Anspruch auf Kassenleistungen begründen kann (Art. 46 Reglement PKSL). Diese Vorschrift ist eine Missbrauchsklausel. Mitglieder, die bereits ernsthaft erkrankt sind und mit einer Invalidität rechnen müssen, können sich nicht mehr in die Kasse einkaufen und dadurch ihre Risikoleistungen erhöhen.

Die Bestimmung bietet Schwierigkeiten in der Anwendung. Es ist zum Vorneherein schwer festzustellen, ob eine allenfalls bereits bestehende Krankheit später zu einer Invalidität oder sogar zum Tod führen wird.

Die neue Formulierung vermeidet diese prognostische Entscheidung. Grundsätzlich nimmt die Kasse alle freiwilligen Eintrittsleistungen ohne Prüfung des Gesundheitszustands entgegen. Tritt aber ein Invaliditäts- oder Todesfall ein, prüft die Kasse rückblickend, ob die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, schon vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistung entstanden ist. Ist dies der Fall, werden die Risikoleistungen ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet. Die Kasse erstattet die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall den Anspruchsberechtigten zurück. Damit ist das Anwendungsproblem gelöst. Allfällige Missbräuche können wirksam bekämpft werden.

#### **E. Gebührenerhebung in ausserordentlichen Fällen (Art. 55 Abs. 3 VoPKSL)**

42. Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung. Die Verwaltungskosten sind durch die Risikobeiträge der Arbeitgeber und der Mitglieder gedeckt. Daran wird sich grundsätzlich nichts ändern. Die Kasse wird für die Erbringung der reglementarischen Leistungen (z. B. WEF-Vorbezug, Leistungsberechnungen in einem vertretbaren Rahmen) auch in Zukunft keine Gebühren erheben.

Es gibt jedoch Fälle, in denen ein Arbeitgeber oder ein Mitglied die Kassenverwaltung in wirklich ausserordentlicher Weise in Anspruch nimmt (z. B. querulatorische Begehren). Für ausserordentliche Zusatzaufwendungen der Kasse können in Zukunft Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erhoben werden. Wie die Erfahrungen anderer Kassen zeigen, trägt schon die gesetzliche Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren dazu bei, dass die Begehren um Zusatzabklärungen der Kasse in der Regel in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden können.

## **F. Änderungen formeller Art**

43. Der Revisionsentwurf sieht zahlreiche, weitere Änderungen vor. Diese haben keine erhebliche materielle Bedeutung und werden hier nicht kommentiert. Interessierte können sich mit allfälligen Fragen jederzeit an die Kasse wenden.

## **X. Kosten der Revision**

44. Die Senkung des Umwandlungssatzes und die neue Beitragsstaffelung werden kostenneutral umgesetzt. Hingegen verursachen die Sanierungsmassnahmen erhebliche Kosten. Diese wurden im Kapitel III/C dargestellt.

Beilagen: Entwurf der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern  
Entwurf der Beschlüsse des Grossen Stadtrats  
Verordnungsbestimmungen für den Fall der Einführung der Partnerrente in der Fassung nach der Motion Nr. 369 2004/2009